

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Wassersportfreunde Phöben e.V.“. Er hat seinen Sitz in Werder (Havel), Ortsteil Phöben.

Er soll eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB werden und im Vereinsregister unter der Nummer VR _____ beim Amtsgericht Potsdam eingetragen sein.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Wassersportlern, der sich zum Ziel gesetzt hat, mit einer breiten ortsansässigen Bevölkerung kleinteiligen Wassersport (Breitensport) zu fördern und zu betreiben. Die Aktivitäten umfassen vor allem Schwimmen, Segeln, Rudern, Paddeln sowie Breitensport zur Steigerung der Fitness. Dabei sollen Aspekte, die der Förderung des Naturschutzes dienen, vermittelt werden.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Betreiben und Fördern von umweltgerechtem Wassersport in Form von gemeinschaftlichem Segeltörns, vereinsinternen Schwimm-, Ruder- und Paddelwettkämpfen;
- b) Ganzjähriges Fördern und Betreiben von gemeinschaftlichen Lauf- und Gymnastikprogrammen;
- c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ lebenden Tiere und Pflanzen in Form gemeinsamer Arbeitseinsätze im Bereich der öffentlichen Badestelle;
- d) Beratung der Mitglieder in allen dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge usw.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann nach Ablauf von drei Monaten nochmals eingereicht werden. Nach zweimaliger Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung nach spätestens weiteren drei Monaten mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch Austritt. Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht dies nicht bis zum 1. Oktober des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten;
- 2) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln, Umweltauflagen und gegen Sitte sowie Anstand grob verstoßen hat,
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - d) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ist endgültig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Schlüssen und dergleichen sind ohne Ersatz unter Berücksichtigung von Pfand zurückzugeben. Bereits im Voraus entrichtete Beiträge werden anteilig für voll Restmonate zurückerstattet.

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in wenigen schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder Nutzungserlaubnis;
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflage;
- c) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander:

Gegen die Entscheidungen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Sinne der Vereinsziele über die Höhe von Beträgen, Nutzungsgebühren und durchzuführende Arbeitseinsätze. Über die Vergabe von Liegeplätzen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Betreiben ihrer Boote

- a) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und Umweltauflagen zu achten;

- b) Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen;
- c) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zur Jahreskassierung an den Kassierer zu entrichten.

§ 7 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Zu 1 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und bei Pacht der Steganlage von der Stadt Werder (Havel), einem Geländewart.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, er hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins sowie nicht nach dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen diese vorbehalten ist. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerlich begünstigten Zweckes gerichtet sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Zu 2 die Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss 1 Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich zu erfolgen. Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- a) Annahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie der Berichte der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer nach Ablauf der Wahlperiode;
- d) Genehmigung des Finanzplanes, Festlegung des Jahresbeitrages, dem Umfang erforderlicher Eigenleistungen/Arbeitseinsätze sowie Liegeplatzbeiträge im Pachtfall.
- e) Änderung der Satzung;
- f) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, gegebenenfalls Beschlussfassung über Berufungen gegen Vorstandsentscheidungen.

Die Wahlen, Vorlagen für Anträge und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Sie sind rechtskräftig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung auf einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem vom Vorstand beauftragten Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines an die Stadt Werder (Havel), die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2011 in Kraft.

Phöben, 29. Mai 2011